

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 14. Februar 2017

Seite 97

Nr. 18

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Moderne Ostasienstudien:

Gesellschaft - Wirtschaft - Politik

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 13. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik an der Universität Duisburg-Essen vom 09.05.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 555 / Nr. 51), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 16.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 943 / Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 13 der Wortlaut „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Anerkennung von Leistungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird ein neuer Satz 1 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Der Studiengang beinhaltet Lehrveranstaltungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.“
Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den neuen Sätzen 2 und 3.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird der Wortlaut „(Japanisch, Chinesisch)“ ersetzt durch den Wortlaut „(Chinesisch, Japanisch, Koreanisch)“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „bzw. 8 Semester“ der Wortlaut „einschließlich zweier Auslandssemester“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Credits“ ersetzt durch den Wortlaut „Leistungspunkten (Credits)“.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „ECTS“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Politik“ der folgende Wortlaut neu eingefügt: „werden Lehr-/Lernformen in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Es“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Lehr-/Lernformen nach Buchstaben c und f ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden gegeben.“
5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „(ECTS) angewendet“ der folgende Wortlaut angefügt: „, in dessen Rahmen Studienleistungen mit Leistungspunkten (Credits) vergütet werden“.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „dauert 1 Jahr“ der folgende Wortlaut eingefügt: „, wird an einer Universität im Zielland verbracht“.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffernfolge „8-12“ ersetzt durch die Ziffernfolge „10-12“.
7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
 - (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.
 - (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifika-

tionen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Wortlaut gestrichen: „und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt“.

9. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wortlaut „ständiger Behinderung“ der Wortlaut „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „ihrem oder seinem Fachgebiet“ ersetzt durch den Wortlaut „ihrer oder seiner Fachdisziplin“.
- b) Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

11. In § 22 Abs. 3 werden die neuen Sätze 6 und 7 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Nach dreimaligem Scheitern in einer Prüfung der Fachdisziplin kann die bzw. der Studierende nicht mehr von der in § 1 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung genannten Möglichkeit Gebrauch machen und ihre bzw. seine Fachdisziplin wechseln.

Nach dreimaligem Scheitern in einer Prüfung der ostasiatischen Sprache kann die bzw. der Studierende nicht mehr von der in § 1 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung genannten Möglichkeit Gebrauch machen und ihre bzw. seine Fremdsprache wechseln.“

12. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „ein ärztliches Attest“ ersetzt durch „eine ärztliche Bescheinigung“.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.

14. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

a) In Satz 1 wird die Ziffernfolge „2011/2012“ ersetzt durch die Ziffernfolge „2016/2017“.

b) Es werden die neuen Sätze 2 bis 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft - Wirtschaft - Politik nach dem 01.10.2011, aber vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 09.05.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 555 / Nr. 51), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 16.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 943 / Nr. 110), beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2023.

Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

15. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

16. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage 2 zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 06.07.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 03.02.2017.

Duisburg und Essen, den 13. Februar 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1: Studienplan

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung
Disziplinärer Wahlbereich			Aus den disziplinären Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ist ein Fach als Hauptfach zu wählen.							
Soziologie										
<i>Soz 1: Einführung in die Sozialwissenschaften</i>	6	1	Grundlagen der Soziologie	6	x		V	2		Klausur
<i>Soz 2: Statistik und Methoden</i>	18	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	x		V	4		Klausur
		2	Statistik für Soziologen und Politologen	9	x		V	4		Klausur
<i>Soz 3: Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit</i>	9	2	Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands	6	x		V	2		Klausur
		3	Angewandte Sozialstrukturanalyse	3	x		Ü	2		Übungsaufgaben (Studienleistung)
<i>Soz 4: Soziologische Theorien</i>	16	3	Soziologische Theorie 1: Klassische soziologische Theorie	8	x		V	4		Klausur
		4	Soziologische Theorie II: Moderne soziologische Theorie	8	x		V	4		Klausur
<i>Soz 5: Duisburg-Essener Profil der Soziologie</i>	13	7	Organisation, Arbeit und Beruf	4	x		V	2		Mdl. Modulprüfung
		7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	4	x		V	2		
		7	Wahlpflichtangebot aus den Bereichen Gesellschaftsvergleich, Transnationalisierung, Organisation, Arbeit und Beruf Vergleichende Sozialstrukturanalyse	5		x	S	2		
<i>Soz 6: Spezialisierung im Hinblick auf das Profil der Soziologie in Duisburg-Essen</i>	10	8	Seminar aus der Vertiefung Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	5		x	S	2		Teilprüfung je Veranstaltung.
		8	Seminar aus der Vertiefung Organisation, Arbeit und Beruf	5		x	S	2		Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung.

Politikwissenschaft		Die Module PW 4-7 können je nach Angebot auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss durch andere Aufbaumodule des BA Politikwissenschaft ersetzt werden.									
<i>PW 1: Einführung in die Sozialwissenschaften</i>	11	1	Grundlagen der Politikwissenschaft	6	x		V	2			Teilklausur Referat und schriftliche Zusammenfassung
		2	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	5	x		S	2			
<i>PW 2: Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik für Politikwissenschaftler</i>	16	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	8	x		V	3			Teilklausur
		2	Statistik für Politikwissenschaftler	8	x		V	3			Teilklausur
<i>PW 3: Einführung in die Theorien der Politik</i>	10	3	Klassische und moderne politische Theorien	5	x		V	2			Teilklausur
		3	Recht und Theorien des Staates	5	x		V	2			Teilklausur
<i>PW 4: Politische Kräftefelder, Organisierte Interessen, Parteien, Wahlen</i>	9	3 oder 7	Grundlagen des Politikmanagements	4	x		V	2			Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		3 oder 7	Policy-Forschung, Politikvermittlung & politische Steuerung	5	x		S	2			Präsentation und mündliche Prüfung
<i>PW 5: Vergleichende Analyse politischer Systeme und Kulturen</i>	9	4 oder 8	Konzepte und Modelle der Vergleichenden Politikwissenschaft: Politische Systeme und Kulturen im Vergleich	4	x		V	2			Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		4 oder 8	Politische Systeme im Vergleich	5	x		S	2			Präsentation und Hausarbeit
<i>PW 6: Politikgestaltung und Konfliktbearbeitung in der globalisierten Welt</i>	9	3 oder 7	Internationale Beziehungen und Global Governance	4	x		V	2			Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		3 oder 7	Friedens- und Konfliktforschung	5	x		S	2			Mündliche Prüfung
<i>PW 7: Entwicklungsprobleme und Nord-Süd-Beziehungen</i>	9	4 oder 8	Entwicklungsprobleme und Entwicklungspolitik	4	x		V	2			Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		4 oder 8	Seminar zum Modulthema	5	x		S	2			Präsentation und Hausarbeit oder Essays

Wirtschaftswissenschaft	Cr.	Semester	Lehrveranstaltungen	SWS	Cr.	P/WP	Prüfung
W1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	6	1	Vorlesung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	3	P	Teilmodulklausur, 60 Minuten
		2	Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2	3	P	Teilmodulklausur, 60 Minuten
W2: Buchhaltung und Kostenrechnung	6	1	Vorlesung Buchhaltung	2	2	P	Klausur, 120 Minuten
			Übung Buchhaltung	1	1		
			Vorlesung Kosten- und Leistungsrechnung	2	3	P	
W3: Mathematik für Ökonomen	6	1	Vorlesung	4	4	P	Klausur, 120 Minuten
			Übung	2	2		
W4: Statistik I	5	2	Vorlesung	2	3	P	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
W5: Statistik II	5	3	Vorlesung	2	3	P	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
W6: Makroökonomik	5	3	Vorlesung	2	3	P	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
W7: Mikroökonomik	5	3	Vorlesung	2	3	P	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
W8: Empirische Wirtschaftsforschung	5	4	Vorlesung	2	3	P	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
W9: Grundlagen des Jahresabschlusses	5	4	Vorlesung	2	5	P	Klausur, 60 Minuten
W10: Investition und Finanzierung	5	4	Vorlesung	2	5	P	Klausur, 60 Minuten

Wahlpflichtbereich: Es ist einer der beiden Fokusbereiche Management und Economics im Umfang von 20 ECTS zu absolvieren.							
<i>Management (4 Module)</i>							
WM1: Planung und Organisation	5	7	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten
WM2: Grundlagen des Personalmanagements	5	8	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten
WM3: Grundlagen des Marketings	5	7	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
WM4: Strategische Unternehmensführung	5	8	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten
<i>Economics (4 Module)</i>							
WE1: Industrieökonomik	5	8	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten
			Übung	1	2		
WE2: Firmen im globalen Wettbewerb	5	7	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten
WE3: Geld und Währung	5	7	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten
WE4: Einführung in die Wirtschaftspolitik	5	8	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semester-wochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung
Ostasiatische Sprache			Es ist eine der angebotenen ostasiatischen Sprachen (Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch) zu wählen.							
Chinesisch										
SC 1	12	1	Chinesisch 1	12	x		SK	8	keine	Klausur und mdl. Prüfung
SC 2	12	2	Chinesisch 2	12	x		SK	8	Modul SC 1	Klausur und mdl. Prüfung
SC 3	9	3	Chinesisch 3	9	x		SK	6	Modul SC 2	Klausur und mdl. Prüfung
SC 4	9	4	Chinesisch 4	9	x		SK	6	Modul SC 3	Klausur und mdl. Prüfung
SC 5	4	7	Chinesisch 5	4	x		SK	2	Modul SC 3	Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
Japanisch										
SJ 1	12	1	Japanisch 1	12	x		SK	8	Keine	Klausur
SJ 2	12	2	Japanisch 2	12	x		SK	8	Modul SJ 1	Klausur
SJ 3	9	3	Japanisch 3	9	x		SK	6	Modul SJ 2	Klausur
SJ 4	9	4	Japanisch 4	9	x		SK	6	Modul SJ 3	Klausur
SJ 5	4	7	Japanisch 5	4	x		SK	2	Modul SJ 3	Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
Koreanisch										
SK 1	12	1	Korean 1	12	x		SK	8	Keine	Klausur und mdl. Prüfung
SK 2	12	2	Korean 2	12	x		SK	8	Modul K 1	Klausur und mdl. Prüfung
SK 3	9	3	Korean 3	9	x		SK	6	Modul K 2	Klausur und mdl. Prüfung
SK 4	9	4	Korean 4	9	x		SK	6	Modul K 3	Klausur und mdl. Prüfung
SK 5	4	7	Korean 5	4	x		SK	2	Modul K 3	Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung
Ostasiatische Regionalstudien			Der in Modul OA1 im 2. Semester zu wählende Einführungskurs muss der Fachdisziplin der/des Studierenden entsprechen.							
<i>OA 1: Einführung in das Studium Ostasiens</i>	6	1	Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften	3	x		V	2		Hausarbeit
		2	Einführung in die Wirtschaft Ostasiens	3		x	V	2	Vorlesung „Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften“	
		2	Einführung in die politischen Systeme Ostasiens	3		x	V	2	Vorlesung „Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften“	Klausur oder Hausarbeit
		2	Einführung in die Gesellschaften Ostasiens	3		x	V	2	Vorlesung „Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften“	
<i>OA 2: Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der Länder Ostasiens</i>	6	2	Einführung in die Grundlagen und Entwicklungen der Länder Ostasiens 1	3	x		V	2	keine	Klausur
		3	Einführung in die Grundlagen und Entwicklungen der Länder Ostasiens 2	3	x		V	2	keine	

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung
Im Modul OA3 sind die beiden Kurse zu wählen, die nicht in Modul OA1 absolviert wurden.										
OA 3: Teilgebiete der Ostasienstudien	6	4	Einführung in die Wirtschaft Ostasiens	3		x	V	2	Vorlesung „Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften“	Klausur oder Hausarbeit
		4	Einführung in die politischen Systeme Ostasiens	3		x	V	2	Vorlesung „Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften“	
		4	Einführung in die Gesellschaften Ostasiens	3		x	V	2	Vorlesung „Einführung in das Studium der Ostasienswissenschaften“	
OA 4: Vorbereitung auf das Auslandsjahr	3	4	Vorbereitung auf das Auslandsstudium	1	x		Ü	1	keine	Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		4	Interkulturelle Kommunikation	2	x		Ü	2	keine	
Auslandsjahr	60	5-6	Siehe § 11 der Prüfungsordnung							Praktikumsnachweis bzw. Kurzbericht zu Studienprojekt, Leistungsnachweise der Gastuniversität, Noten gehen nicht in BA-Abschlussnote ein
OA 5: Angewandte Ostasienstudien	6	7	Angewandte Ostasienstudien	3	x		Ü	2		Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		7	Studienprojekt (Nachbereitung Studienprojekt im Ausland)	3	x		Ü	2		Bericht über Praktikum bzw. Studienprojekt (mündlich und schriftlich)

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung
OA 6: <i>Disciplinary Approaches to East Asian Studies</i>	6	7	Es ist das der Fachdisziplin der/s Studierenden zuzuordnende DA-Modul (Sozialwissenschaften = DA 1, Wirtschaftswissenschaft DA 2) ODER das auf den MA-Studiengang „Transnational East Asian Studies“ hinführende Modul DA3 zu wählen (siehe unten).						Module OA 1	
OA 7: <i>Advanced East Asian Studies</i>	6	8	Es ist ein der Fachdisziplin der/s Studierenden zuzuordnendes Modul aus den Advanced East Asian Studies (Sozialwissenschaften = AEAS 12xx, Wirtschaftswissenschaft AEAS 22xx; s.u.).						Module OA 1	
Es sind in dem zu absolvierenden Modul zwei Veranstaltungen zu belegen.										
DA 1: <i>East Asia in the Social Sciences</i>	6	7	East Asia in Political Science	3			x	S	2	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und Hausarbeit)
		7	East Asia in Sociology	3			x	S	2	
		7	Key Issues of Social Science Research on East Asia	3			x	S	2	
DA 2: <i>East Asia in Economic Science</i>	6	7	The Development Issues of the Economies of East Asia	3			x	S	2	Klausur (180 min.)
		7	Contemporary Challenges of the Economies in East Asia	3			x	S	2	
		7	Contemporary Issues of Economic Science Research on East Asia	3			x	S	2	
DA 3: <i>Transnational Perspectives on East Asia</i>	6	7	Contemporary History of East Asia	3			x	S	2	Klausur (180 min.)
		7	Transnational Relations of East Asia	3			x	S	2	
		7	Key Issues of Transnational Research on East Asia	3			x	S	2	
Sozialwissenschaftliche Module Sommersemester										
AEAS 1201	6	8	Institutions and Organisations in Japan							Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Institutions and Organisations in Japan	3			x	S	2	
		8	Research on Japanese Social Institutional Change	3			x	S	2	

AEAS 1209	6	8	The Chinese Society							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	The Chinese Society	4	x	S					
AEAS 1212	6	8	State and Society in China							2	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Political Culture and State-Society Interactions	4	x	S					
AEAS 1215	6	8	The Political System of Japan							2	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Elections and Party System in Japan	4	x	S					
AEAS 1218	6	8	Korean Society and Politics							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Project Study: Topical Issues of the Political System of Japan	2	x	PA					
AEAS 1218	6	8	Korean Society and Politics							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Korean Society and Politics	4	x	S					
AEAS 1218	6	8	Korean Society and Politics							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Project Study: Topical Issues of Politics and Society in Korea	2	x	PA					

Wirtschaftswissenschaftliche Module Sommersemester

AEAS 2205	6	8	The Economy of China							2	Semesterbegleitende Prüfungsform (Klausur (60 min), mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Economic Studies on China	3	x	V					
AEAS 2207	6	8	International Economic and Business Issues of Japan							2	Semesterbegleitende Prüfungsform (Klausur (60 min), mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	China Management Cases	3	x	S					
AEAS 2213	6	8	Economic Developments in East Asia							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Japan's Role in Global and Regional Economic Relations	4	x	V					
AEAS 2213	6	8	Economic Developments in East Asia							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Business Issues in Japan's Economy	2	x	S					
AEAS 2213	6	8	Economic Developments in East Asia							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Economic Developments in East Asia	4	x	S					
AEAS 2213	6	8	Economic Developments in East Asia							3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		8	Project Study: Topical Issues of Economic Developments in East Asia	2	x	PA					

